

EUROPÄISCHES PARLAMENT

INTERNE REGELUNG ÜBER PRAKTIKA UND STUDIENAUFENTHALTE BEIM GENERALSEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

TEIL I: PRAKTIKA

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Die Praktika beim Europäischen Parlament

1. Um einen Beitrag zur europäischen Bildung sowie zur beruflichen Ausbildung der Bürger und ihrer Einführung in die Funktionsweise des Organs zu leisten, bietet das Europäische Parlament mehrere Arten von Praktika innerhalb seines Generalsekretariats an.
2. Dies sind:
 - a) bezahlte Praktika, die unter Kapitel 3 dieser Regelung fallen:
 - Robert-Schuman-Stipendien; allgemeine Ausrichtung
 - Robert-Schuman-Stipendien; Ausrichtung Journalismus
 - b) unbezahlte Praktika; diese fallen unter Kapitel 4 dieser Regelung.

Artikel 2 Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Praktika mit Ausnahme der Praktika für Konferenzdolmetscher und für Übersetzer, für die besondere Regelungen bestehen.

Kapitel 2 – Bestimmungen, die für alle Praktika gelten

Artikel 3

Administrative und finanzielle Zuständigkeit

1. Die Entscheidungsbefugnis über die Zulassung für alle Arten von Praktika, die unter diese Regelung fallen, liegt beim Generaldirektor für Personal oder seinem bevollmächtigten Vertreter (nachstehend als „zuständige Behörde“ bezeichnet).
2. Nach Verabschiedung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments entscheidet die zuständige Behörde über die Höchstzahl der bezahlten und der unbezahlten Praktika, die während des Haushaltsjahrs durchgeführt werden, sowie über den Prozentsatz der Praktika, die gemäß dieser Regelung verlängert werden können.

Artikel 4

Der Beratende Ausschuss für Praktika

1. Der Beratende Ausschuss für Praktika (nachstehend als „Ausschuss“ bezeichnet) wacht über die Qualität des Inhalts und des Ablaufs der Praktika; er soll ferner dafür sorgen, dass ein geeigneter Rahmen für die Betreuung der Praktikanten geschaffen wird. Er gibt hierzu Empfehlungen an den Generalsekretär ab. Die von den Praktikanten verfassten Praktikumsberichte sowie die Beurteilungsberichte der Betreuer gehen an den Ausschuss und werden von diesem ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Auswertung werden dem Generalsekretär und dem Generaldirektor für Personal übermittelt. Er wird zu jedem Änderungsentwurf der Regelung konsultiert.
2. Der Ausschuss besteht aus einem Vertreter jeder Generaldirektion und jeder autonomen Verwaltungseinheit, wobei diese Vertreter vom Generalsekretär unter den für die Praktika zuständigen Beamten jeder dieser Einheiten ausgewählt werden. Der Generalsekretär benennt ferner den Ausschussvorsitzenden, den Sekretär sowie einen Beobachter des Paritätischen Ausschusses für Chancengleichheit (COPEC). Die Dauer des Mandats der Mitglieder, des Vorsitzenden, des Sekretärs sowie des COPEC-Beobachters beträgt ein Jahr. Das Mandat ist erneuerbar.

Artikel 5

Allgemeine Bedingungen für die Zulassung

1. Der Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Er muss die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Landes besitzen, das sich um den Beitritt zur Europäischen Union bewirbt;
 - b) er muss am Beginn des Praktikums 18 Jahre alt sein;
 - c) er muss über gründliche Kenntnisse in einer der Amtssprachen der Europäischen Union sowie über gute Kenntnisse in einer weiteren dieser Sprachen verfügen;

- d) er darf bei einer Institution der Europäischen Union oder einem Mitglied oder einer Fraktion des Europäischen Parlaments kein bezahltes Praktikum absolviert oder keine sich über mehr als vier aufeinander folgende Wochen erstreckende bezahlte Anstellung erhalten haben.
2. Abweichend von dem vorstehenden Absatz können Bürger von Drittstaaten, die nicht Länder sind, die sich um den Beitritt zur Europäischen Union bewerben, ein Praktikum im Europäischen Parlament absolvieren. Hierfür stehen 5 % der Gesamtzahl der Praktika, die von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 festgesetzt wird, für die Bewerber zur Verfügung, die von der zuständigen Behörde hierfür nach Prüfung der Unterlagen zugelassen werden.

Artikel 6

Zulassungsverfahren

1. Anträge auf Bewilligung eines Praktikums sind unter Verwendung des zu diesem Zweck verfassten Formulars zusammen mit den erforderlichen Belegen an die Dienststelle „Vertragsbedienstete/Robert Schuman-Praktika“ der Generaldirektion Personal (nachstehend als „zuständige Dienststelle“ bezeichnet) zu richten.
2. Die zuständige Dienststelle prüft die Zulässigkeit der Bewerbungen auf der Grundlage der Allgemeinen Zulassungsbedingungen nach Maßgabe von Artikel 5 sowie der in Artikel 18 und 21 festgelegten besonderen Zugangsbedingungen für bestimmte Arten von Praktika. Für jeden Praktikumszeitraum übermittelt sie alle einschlägigen Angaben zu jeder zulässigen Bewerbung den Generaldirektoren und den Verantwortlichen der autonomen Verwaltungseinheiten des Generalsekretariats, wobei eventuellen Wünschen der Bewerber Rechnung getragen werden soll. Diese Übermittlung kann auf elektronischem Weg erfolgen.
3. Die Generaldirektoren und die Verantwortlichen der autonomen Verwaltungseinheiten des Generalsekretariats prüfen die Bewerbungen auf der Grundlage der Verdienste der Bewerber, der besonderen Erfordernisse im Zusammenhang mit den für diese Einheiten geplanten Tätigkeiten sowie der Aufnahmekapazität der jeweiligen Dienststellen. Für jede Bewerbung wird angegeben, welche Dienststelle hierfür in Aussicht genommen wurde. Außerdem werden Büroadresse und Telefonnummer des Betreuers angegeben. Übermittelt wird auch das Programm, das von ihm für den Ablauf des Praktikums erarbeitet wurde. Sie teilen der zuständigen Dienststelle ihre Entscheidungen (nach Priorität geordnet) mit, wobei diese bei Gleichheit der Verdienste darauf achtet, dass eine möglichst große Ausgewogenheit bei der geographischen Herkunft der Bewerber sowie zwischen Männern und Frauen gegeben ist. Das Europäische Parlament betreibt eine Politik der Chancengleichheit und führt gemäß dem revidierten Verhaltenskodex für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen, der vom Präsidium am 22. Juni 2005 angenommen wurde, bei der Einstellung von Praktikanten positive Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen durch.
4. Die zuständige Behörde erstellt eine Liste der so vorgeschlagenen Bewerber unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der gemäß Artikel 3 Absatz 2 genehmigten Praktika.
5. Zum Abschluss jedes Auswahlverfahrens teilt die zuständige Dienststelle dem Ausschuss die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen, die Anzahl der zulässigen Bewerbungen sowie die letztendlich erfolgte Auswahl mit.

6. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird nicht veröffentlicht.

Artikel 7 **Allgemeine Pflichten der Praktikanten**

1. Während des gesamten Praktikums stehen die Praktikanten unter der Obhut eines Betreuers.
2. Die Praktikanten sind gehalten, sich an die Anweisungen ihres Betreuers bzw. der jeweiligen Vorgesetzten innerhalb ihrer Dienststelle ebenso wie an die administrativen Anweisungen der zuständigen Behörde zu halten. Außerdem haben sie die internen Regelungen des Europäischen Parlaments, insbesondere diejenigen, die die Sicherheit betreffen, zu beachten.
3. Die Praktikanten sollen einen Beitrag zu den Arbeiten der Dienststelle, der sie zugewiesen wurden, leisten. Das Urheberrecht für Studien, die während des Praktikums durchgeführt wurden, verbleibt beim Europäischen Parlament.
4. Gegenüber Dritten dürfen keine beruflichen Verpflichtungen bestehen, die mit dem Praktikum unvereinbar sind. Die Praktikanten haben die üblichen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten zu beachten, was alle Tatsachen und Informationen angeht, von denen sie während ihres Aufenthalts bei der Institution Kenntnis erhalten. Es ist ihnen untersagt, Dokumente oder Informationen, die noch nicht veröffentlicht sind, an irgendjemanden zu übermitteln, es sei denn die Institution hat zuvor ihre Zustimmung erteilt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss des Praktikums weiter.

Artikel 8 **Aufgaben des Betreuers**

1. Der Betreuer erarbeitet einen Praktikumsplan und überwacht die Arbeiten des Praktikanten während des gesamten Praktikums.
2. Der Betreuer leistet dem Praktikanten bei allen Problemen administrativer Art Hilfestellung und unterhält in Fragen der Verwaltung die Verbindung zwischen diesem und der zuständigen Dienststelle, soweit keine Sonderregelungen von der Aufnahmegeneraldirektion erlassen und der zuständigen Dienststelle gemäß Artikel 26 Absatz 2 mitgeteilt wurden.
3. Der Betreuer teilt der zuständigen Dienststelle unverzüglich jedes besondere Vorkommnis während des Praktikums mit (insbesondere Fernbleiben, Krankheitsfälle, Unfälle, Praktikumsunterbrechungen), die er festgestellt hat oder von denen er von dem Praktikanten unterrichtet wurde.
4. Der Betreuer erstellt eine Praktikumsbeurteilung unter Verwendung des hierfür verfassten Formulars und bescheinigt die tatsächliche Dauer, während der das Praktikum absolviert wurde.

Artikel 9

Aussetzung des Praktikums

1. Zeitweilige Aussetzung und Abbruch
 - a) Die Praktika können von der zuständigen Behörde zeitweilig für höchstens einen Monat ausgesetzt oder endgültig abgebrochen werden,
 - wenn der Praktikant einen entsprechenden begründeten Antrag an die Anschrift der zuständigen Behörde mit Sichtvermerk des Betreuers stellt,
 - wenn der Betreuer einen entsprechenden begründeten Antrag mit Sichtvermerk seines Generaldirektors an die Anschrift der zuständigen Behörde stellt; der endgültige Abbruch des Praktikums kann insbesondere aus zwingenden betrieblichen Gründen, wegen ungenügender Leistungen des Praktikanten oder wegen Pflichtverletzungen desselben gestellt werden, oder
 - wenn eine entsprechende begründete Entscheidung der zuständigen Behörde, insbesondere aus zwingenden betrieblichen Gründen oder wegen Pflichtverletzungen des Praktikanten, ergeht.
 - b) Während der zeitweiligen Aussetzung des Praktikums ruhen die Rechte und Pflichten des Europäischen Parlaments bzw. des Praktikanten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4. Erfolgt sie auf Antrag des Betreuers, kann der Praktikant bei der zuständigen Behörde beantragen, sein Praktikum in einer anderen Dienststelle fortzuführen oder sein Praktikum zum Zeitpunkt des Beginns der Aussetzung endgültig zu beenden.
2. Unbefugtes Fernbleiben

Bei einem Fernbleiben des Praktikanten, das weder durch eine Entscheidung der Aussetzung oder des Abbruchs des Praktikums durch die zuständige Behörde noch durch einen Krankheitsfall gemäß Artikel 15 gerechtfertigt ist, unterrichtet der Betreuer die zuständige Behörde hiervon. Danach teilt diese dem Praktikanten mit Schreiben an seine angegebene Anschrift mit, dass er sich binnen einer Woche nach Erhalt dieser Benachrichtigung in der Dienststelle, in der das Praktikum absolviert wird, einzufinden hat. Die zuständige Behörde entscheidet nach dieser Frist, ob das Ende des Praktikums erklärt wird und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt das Praktikum endet.

Artikel 10

Beendigung des Praktikums

1. Das Praktikum endet mit Ablauf des hierfür vorgesehenen Zeitraums oder nach der Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß dem vorstehenden Artikel.
2. Am Ende des Praktikums erstellt der Praktikant einen Praktikumsbericht, und der Betreuer erstellt eine Praktikumsbeurteilung unter Verwendung des verfassten einheitlichen Formulars, das vom Praktikanten und vom Betreuer zu unterzeichnen ist und von letzterem der zuständigen Dienststelle zugeleitet wird.

3. Auf der Grundlage des Praktikumsberichts stellt die zuständige Dienststelle dem Praktikanten unter Verwendung des hierfür geschaffenen Formulars eine Praktikumsbescheinigung aus, in der Dauer des Praktikums, Aufnahmeinstanz, Name des Betreuers und durchgeführte Arbeiten angegeben werden.

Artikel 11 **An- und Abreisekosten**

Die Praktikanten haben Anspruch auf eine Pauschalzahlung als Beitrag zu den verauslagten Kosten zu Beginn und am Ende ihres Praktikums für die Reise zwischen ihrem tatsächlichen Wohnsitz und dem Ort des Praktikums. Dieser Anspruch besteht, so bald die Entfernung zwischen diesen beiden Orten mindestens 50 km beträgt. Ein Antrag auf Änderung der Adresse für den tatsächlichen Wohnsitz nach der Entscheidung über die Gewährung des Praktikums wird nicht berücksichtigt.

1. Die Zahlung für die Reise zum Ort der dienstlichen Verwendung erfolgt zum Beginn des Praktikums, diejenige für die Rückkehr zum tatsächlichen Wohnsitz am Ende des Praktikums.
2. Die Pauschalzahlung erfolgt auf folgender Grundlage:

0,1200 Euro¹ pro Kilometer für eine Entfernung von 1 bis 1000 Kilometer einschließlich,
0,0800 Euro¹ pro Kilometer für den Teil der Strecke ab 1001 Kilometern,
0,0000 Euro für eine Entfernung von mehr als 10.000 Kilometern.
3. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann die zuständige Behörde entscheiden, dass die Rückreisekosten nicht erstattet werden, wenn im ersten Monat des Praktikums
 - das Praktikum endgültig auf Antrag des Praktikanten (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) ohne zwingenden Grund abgebrochen wird, oder
 - ein unbefugtes Fernbleiben des Praktikanten (Artikel 9 Absatz 2) festgestellt wird und eine Entscheidung der Beendigung des Praktikums durch die zuständige Behörde ergeht.

Artikel 12 **Reisekosten während des Praktikums**

1. Die Praktikanten können während ihres Praktikums zu den üblichen Arbeitsorten des Europäischen Parlaments auf Dienstreise entsandt werden, um dort die parlamentarischen Arbeiten zu verfolgen. Die zuständige Behörde kann zwei Dienstreisen von jeweils maximal 2 Tagen Dauer genehmigen.
2. Auf begründeten Antrag der Generaldirektoren für Präsidentschaft bzw. für Information kann die zuständige Behörde mehr und längere Dienstreisen zur Verfolgung der Sitzungen des Europäischen Parlaments durch Praktikanten, die diesen Generaldirektionen zugewiesen wurden, genehmigen.

¹ Die Kilometervergütung wird jedes Jahr am 1. Januar im gleichen Verhältnis wie die Bezüge angepasst.

3. a) Die zu einer zweitägigen Dienstreise entsandten Praktikanten erhalten einen Pauschalbetrag von:

380 Euro¹ für eine Dienstreise von Brüssel nach Straßburg,
320 Euro¹ für eine Dienstreise von Luxemburg nach Straßburg,
320 Euro¹ für eine Dienstreise von Luxemburg nach Brüssel.
 - b) Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels für einen längeren Zeitraum zu Dienstreisen nach Straßburg entsandten Praktikanten erhalten 130,94 Euro¹ pro zusätzlichem Tag (Tagegeld und Übernachtungspauschale) für die über die ersten beiden Tage hinausgehenden Tage.
 - c) Die den Informationsbüros der Mitgliedstaaten oder der Beitrittsländer (mit Ausnahme von Luxemburg, Brüssel und Straßburg) zugewiesenen Praktikanten erhalten 154,31 Euro¹ pro Tag für Dienstreisen nach Brüssel und 130,94 Euro¹ pro Tag für Dienstreisen nach Straßburg, die Beförderungskosten werden ihnen gegen Vorlage der Originalbelege erstattet. Für eine Dienstreise per Flugzeug erfolgt eine Erstattung einzig und allein in der Economy Class gegen Vorlage des Tickets und der Einsteigekarte oder eines gleichwertigen Nachweises.
4. Die Betreuer füllen die Antragsformulare für Dienstreisen aus, sorgen für die Erteilung des Sichtvermerks durch ihren Generaldirektor oder seinen Beauftragten und übersenden sie mindestens eine Woche vor Dienstreiseternin zur Genehmigung an die Dienststelle „Robert Schuman-Praktika“. Nach der Dienstreise unterzeichnen die Betreuer oder die von der Generaldirektion damit beauftragten Personen die Erklärung über die durchgeführte Dienstreise, die ebenfalls an diese Dienststelle zu übersenden ist.

Artikel 13 **Kranken- und Unfallversicherung**

1. Der Praktikant muss gegen Unfall- und Krankheitsrisiko versichert sein. Das Europäische Parlament schließt eine entsprechende Versicherung für den Praktikanten ab, wobei es bei unbezahlten Praktika die gesamte Prämie und bei bezahlten Praktika zwei Drittel dieser Prämie übernimmt.
2. Auf Antrag des Praktikanten können auch Ehegatte und Kinder des Praktikanten durch das Europäische Parlament versichert werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Praktikanten.

Artikel 14 **Urlaub**

Der Praktikant hat Anspruch auf zwei Tage Urlaub je Monat des abgeleisteten Praktikums. Urlaubsanträge sind an den jeweiligen Betreuer zu richten, der seinen Sichtvermerk anbringt und sie der zuständigen Dienststelle zuleitet. Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage werden nicht erstattet.

¹ Diese Beträge werden jedes Jahr zum 1. Januar ohne Rückwirkung auf der Grundlage der Anpassung der Dienstreisekosten der Beamten des Parlaments angepasst.

Artikel 15 **Fernbleiben wegen Krankheit**

Im Krankheitsfall hat der Praktikant unverzüglich seinen Betreuer zu unterrichten und, bei Abwesenheit von mehr als drei Kalendertagen, ein ärztliches Attest an den Ärztlichen Dienst zu übermitteln, der die zuständige Dienststelle unterrichtet.

Kapitel 3 - Spezielle Bestimmungen für bezahlte Praktika

Artikel 16 **Zielsetzung der bezahlten Praktika**

Die bezahlten Praktika sind Absolventen von Hochschulen oder entsprechenden Schulen vorbehalten. Ihnen soll es ermöglicht werden, die im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse zu ergänzen und sich mit der Tätigkeit der Europäischen Union und insbesondere des Europäischen Parlaments vertraut zu machen.

Artikel 17 **Arten bezahlter Praktika**

Es gibt folgende bezahlte Praktika:

- Robert-Schuman-Praktika; allgemeine Ausrichtung
- Robert-Schuman-Praktika; Ausrichtung Journalismus.

Artikel 18 **Besondere Zugangsbedingungen für bezahlte Praktika**

1. Jeder Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) vor Fristablauf zur Einreichung der Bewerbungen abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens dreijähriger Dauer mit Diplom;
 - b) Vorlage einer Bescheinigung eines Hochschullehrers oder eines Vertreters des jeweiligen Berufsstands, der in der Lage ist, ein objektives Bild von den Fähigkeiten des Bewerbers zu geben.
2. Die Bewerber für ein Robert-Schuman-Praktikum, allgemeine Ausrichtung, müssen ferner im Rahmen des Erwerbs eines Hochschuldiploms oder einer wissenschaftlichen Veröffentlichung nachweislich eine fundierte schriftliche Arbeit verfasst haben.

Eines dieser Praktika kann im Rahmen eines „Chris-Piening-Stipendiums“¹ an einen Kandidaten vergeben werden, dessen Arbeit sich mit den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten befasst.

¹ 2001 verstorbener Beamter des Parlaments, der die ersten Treffen zwischen dem Europäischen Parlament und dem amerikanischen Kongress organisierte.

3. Die Bewerber für ein Robert-Schuman-Praktikum, Ausrichtung Journalismus, müssen ferner berufliche Kompetenz nachweisen, sei es durch entsprechende Veröffentlichungen, sei es durch die Mitgliedschaft in einem Journalistenverband eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder aber durch eine journalistische Ausbildung, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Land, das sich um den Beitritt zur Europäischen Union bewirbt, anerkannt ist.

Artikel 19 Dauer der bezahlten Praktika

1. Die Dauer der bezahlten Praktika beträgt fünf Monate. Ihre tatsächliche Laufzeit sowie die Fristen für den Eingang der Bewerbungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Beginn des Praktikums	Dauer	Frist für den Eingang der Bewerbungen
1. März	5 Monate	15. Oktober
1. Oktober	5 Monate	15. Mai

2. Die bezahlten Praktika können nicht verlängert werden.

Artikel 20 Vergütungen

1. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Stipendien ist das monatliche Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsstufe AD5¹, Dienstaltersstufe 4 unter Berücksichtigung des Berichtigungskoeffizienten für das Land, in dem das Praktikum stattfindet. Dieser Betrag wird jedes Jahr am 1. Januar aktualisiert.
2. Der monatliche Wert des Stipendiums beträgt 25 % dieses Betrages. Er wird am 15. des Monats in Euro ausbezahlt.
3. Der Praktikant, der ein Stipendium erhält und verheiratet und/oder für ein oder mehrere Kind(er) unterhaltspflichtig ist, hat Anspruch auf eine Haushaltszulage, und zwar in Höhe von 5 % dieses Betrages.
4. Externe Zuwendungen (Gehalt), die der Praktikant, der ein Stipendium erhält, während seines Praktikums erhält, werden von dem Betrag, auf den er nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Anspruch hat, abgezogen.
5. Der Praktikant kann bei seiner Ankunft einen Antrag auf Vorschuss auf sein monatliches Stipendium für den ersten Monat stellen, der von der zuständigen Behörde genehmigt werden kann. Dieser kann bis zu 90 % des monatlichen Betrages des Stipendiums betragen.
6. Der Praktikant ist allein verantwortlich für die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten. Das Stipendium unterliegt nicht der Gemeinschaftssteuer.

¹ A*5 bis 30. April 2006

7. Wird das Praktikum endgültig vor dem vorgesehenen Ende beendet, wird das Stipendium anteilmäßig nach der Anzahl der geleisteten Tage ausgezahlt.
8. Gegen Vorlage der geeigneten Belege kann ein behinderter Praktikant eine zusätzliche Zahlung in Höhe von bis zu 50 % seines Stipendiums erhalten. Das Praktikumsbüro kann erforderlichenfalls den ärztlichen Dienst konsultieren.

Kapitel 4 - Spezielle Bestimmungen für unbezahlte Praktika

Artikel 21

Zielsetzung und spezifische Zugangsbedingungen zu unbezahlten Praktika

1. Das Europäische Parlament bietet jungen Menschen, die vor Fristablauf für die Einreichung der Anträge bereits Abitur oder Hochschulstudium oder diesem Niveau entsprechende technische Studien absolviert haben, die Möglichkeit, an unbezahlten Praktika teilzunehmen. Priorität haben hierbei junge Menschen, für die im Rahmen ihres Ausbildungsganges ein Praktikum vorgeschrieben ist.
2. Ist ein Praktikum vorgesehen im Rahmen von
 - einem Studiengang an einer Universität oder einer vergleichbaren Schule,
 - einer höheren Berufsausbildung, die von einer Einrichtung ohne Erwerbszweck (insbesondere Institute oder öffentliche Einrichtungen) durchgeführt wird, oder
 - einer Pflichtstation für den Zugang zu einem Beruf,
 kann das Europäische Parlament junge Bürger, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllen, auf Begründung dieser Einrichtungen oder Stellen zulassen, die für die Gewährung des Zugangs zu diesem Beruf zuständig sind. Hierfür können Kooperationsprotokolle unterzeichnet werden, wobei die vorliegende Regelung vollständig zu beachten ist.

Artikel 22

Dauer der unbezahlten Praktika

1. Die Dauer der unbezahlten Praktika beträgt ein bis vier Monate; Ausnahmen von Anfangstermin und Dauer können von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn die Praktika gemäß den nach Maßgabe von Artikel 21 Absatz 2 erstellten Protokollen durchgeführt werden. Ihr Beginn sowie die Fristen für den Eingang der Bewerbungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Beginn des Praktikums	Dauer	Frist für den Eingang der Bewerbungen
1. Januar	höchstens 4 Monate	1. Oktober
1. Mai	höchstens 4 Monate	1. Februar
1. September	höchstens 4 Monate	1. Juni

2. Die Praktika können ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängert werden. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde auf begründeten Antrag des Betreuers, der mit dem Sichtvermerk des Generaldirektors an die Anschrift der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Ende des Praktikums zu stellen ist. Das Praktikum wird ohne Unterbrechung verlängert und an dem gleichen Ort und in der gleichen Dienststelle der dienstlichen Verwendung bei demselben Betreuer fortgesetzt.

TEIL II: STUDIENAUFENTHALTE

Artikel 23

1. Studienaufenthalte sollen Bürgern der Europäischen Union ermöglichen, vertiefende Studien über bestimmte Themen im Zusammenhang mit der europäischen Integration durchzuführen, sei es durch Einsichtnahme in Dokumente in den Bibliotheken oder Archiven des Europäischen Parlaments, sei es durch direkten Kontakt mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments oder auf das Thema spezialisierten Beamten.
2. Studienaufenthalte sind auf höchstens einen Monat begrenzt.
3. Interessenten an einem Studienaufenthalt richten ihren Antrag an die zuständige Behörde der Generaldirektion Personal. Die zuständige Dienststelle prüft die Aufnahmemöglichkeiten bei den betreffenden Dienststellen oder Organen des Europäischen Parlaments und informiert die Betroffenen über die Annahme oder Ablehnung ihres Antrags.
4. Das Europäische Parlament übernimmt keinerlei Kosten, die den Teilnehmern an Studienaufenthalten unter Umständen entstehen.

TEIL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Streitfälle

Für Streitfälle, die sich aus der Anwendung dieser Regelung ergeben, ist der Generaldirektor für Personal zuständig. Ist dieser jedoch selbst betroffen, so fällt der Fall in die Zuständigkeit des Generalsekretärs.

Artikel 25

Durch die Zulassung zu einem Praktikum erhält ein Bewerber in keinerlei Hinsicht Beamtenstatus oder Status als Bediensteter der Europäischen Union. Es ist damit keinerlei Anspruch auf eine spätere Beschäftigung verbunden.

Artikel 26 Inkrafttreten

1. Diese interne Regelung annulliert und ersetzt die bisherige Regelung über Praktika und Studienaufenthalte und tritt am 15. Februar 2006 in Kraft.
2. Die Generaldirektionen, an die sich die vorliegende Regelung richtet, treffen die notwendigen Vorkehrungen, um ihre Anwendung in bester Weise zu gewährleisten, und teilen sie der zuständigen Dienststelle mit.
3. Derzeit laufende Praktika fallen weiterhin unter die interne Regelung für Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2004.

Geschehen zu Luxemburg, am 1. Februar 2006

(gez.) Julian PRIESTLEY
Generalsekretär